Stadt Zürich
Stadtrat

Beschluss des Stadtrats

vom 21. Oktober 2026

GR Nr. 2026/378

Nr. 3562/2026

Schriftliche Anfrage von Leah Heuri, Mischa Schiwow sowie Michael Schmid betreffend Gross-Wohngemeinschaften als Bestandteil der städtischen Wohnstrategie, Kriterien für eine Vermietung als Gross-Wohngemeinschaft, Auflistung der so bewirtschafteten städtischen Liegenschaften, Hintergründe zu den eingesetzten Vertragsarten, Vergabekriterien und langfristige Strategie in diesem Segment sowie Massnahmen zur Erweiterung des Angebots

Am 8. Juli 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Leah Heuri (SP), Mischa Schiwow (AL) sowie Michael Schmid (AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/378, ein:

Gross-Wohngemeinschaften sind ein fester Bestandteil der städtischen Wohnstrategie. Dies zeigt sich sowohl bei der Gesamtinstandsetzung und anschliessenden Neuvermietung der «Alten Trotte» (Nordstrasse 331) im Jahr 2018 als auch bei der expliziten Planung entsprechender Einheiten im Neubau der Wohnsiedlungen Hornbach und Leutschenbach. Daneben existieren Genossenschaften, welche seit Jahren über befristete Mietverträge mit der Stadt verfügen.

Diese Beispiele zeigen, dass Gross-Wohngemeinschaften ein bewährtes und gefragtes Wohnmodell in Zürich sind. Um dieses Angebot gezielt weiterzuentwickeln, möchten wir mehr über die bisherigen Vermietungskriterien, die vertragliche Ausgestaltung und die langfristige Zielsetzung der Stadt erfahren. Um die Strategie hinter diesen Einzelprojekten zu verstehen und Grundlagen für einen gezielten Ausbau zu schaffen, bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen.

Kriterien

1. Welche konkreten Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Vermietung durch die Stadt Zürich rechtlich und administrativ als «Gross-Wohngemeinschaft» klassifiziert wird?
2. Erfolgt die Vermietung solcher Einheiten primär über einen kollektiven Gesamtvertrag mit der Wohngemeinschaft als vertraglicher Einheit oder werden individuelle Mietverträge mit jeder bewohnenden Person abgeschlossen?
3. Wird Interessent:innen eine vollständige Auflistung aller Wohngemeinschaften mit unbefristetem Mietvertrag bei der Stadt Zürich zur Einsicht bereitgestellt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?

Statistiken

4. Welche städtischen Liegenschaften werden aktuell als Gross-Wohngemeinschaften bewirtschaftet? Bitte aufschlüsseln nach:
 a) Liegenschaften mit kollektivem Gesamtvertrag
 b) Liegenschaften mit individuellen Mietverträgen pro Person.
5. Welche der bestehenden Mietverträge mit Gross-Wohngemeinschaften sind befristet, welche sind unbefristet? Seit wann bestehen diese Verträge im Durchschnitt?

Verträge

6. Welche verschiedenen Vertragsarten kommen bei städtischen Liegenschaften für gemeinschaftliches Wohnen zum Einsatz (z. B. befristet/unbefristet, Kollektivvertrag vs. Einzelverträge)?
7. Welcher Mietvertragstyp wird bevorzugt und aus welchen Gründen? Besteht das Ziel, kurz oder mittelfristig alle Mietverträge nach demselben Modell auszustellen. Falls Ja, welches sind die erwarteten Vorteile?
8. Gibt es Genossenschaften, mit welchen die Stadt ein direktes Mietverhältnis abgeschlossen hat? Wenn ja, bitte um Auflistung und Angabe der Konditionen?

Vergabepraxis und Umsetzung

9. Werden bei der Vergabe von Liegenschaften an Gross-Wohngemeinschaften spezifische Auflagen bezüglich Einkommen, sozialer Durchmischung, Altersdurchschnitt oder Nutzungskonzept gemacht?
10. Bei Abschluss eines kollektiven Gesamtvertrags: Wie wird die Einhaltung der Belegungsvorschriften (z. B. maximale Personenanzahl, Nachrückverfahren) durch die Stadt sichergestellt?

Strategie und Zukunft

11. Welche langfristige Strategie verfolgt die Stadt Zürich mit dem Segment der Gross-Wohngemeinschaften? Sieht der Stadtrat in dieser Wohnform ein explizites Ziel zur Verdichtung, zur sozialen Vernetzung und zur Bekämpfung von Einsamkeit im Alter oder in anderen Lebensphasen?
12. Ist geplant, in zukünftigen Wohnbauprojekten der Stadt Zürich gezielt Flächen oder Einheiten für Gross-Wohngemeinschaften vorzusehen?
13. Welche spezifischen Überlegungen führen dazu, dass die Stadt bestimmte Liegenschaften (z. B. «Alte Trotte» oder vergleichbare Objekte) direkt vermietet, anstatt das Land im Baurecht zu vergeben?
14. Wie bewertet der Stadtrat die Rolle von Gross-Wohngemeinschaften im aktuellen und zukünftigen Wohnungsmarkt der Stadt Zürich?
15. Sieht die Stadt das Bestehen von verschiedenen Mietvertragstypen als Möglichkeit an, mit unterschiedlichen Wohnformen zu experimentieren und Erfahrungen zu sammeln?
16. Wie hoch ist die Nachfrage nach Wohnraum in Gross-Wohngemeinschaften im Vergleich zum bestehenden Angebot? Gibt es Wartelisten oder andere Indikatoren für ungedeckten Bedarf?
17. Welche Erfahrungen hat die Stadt mit den bestehenden Gross-Wohngemeinschaften gemacht, etwa bezüglich Zufriedenheit, sozialer Durchmischung und Fluktuation?
18. Welche konkreten Massnahmen plant der Stadtrat, um das Angebot an Gross-Wohngemeinschaften in den kommenden Jahren gezielt zu erweitern?
19. Bestehen aktuell rechtliche, finanzielle oder administrative Hürden, die einen Ausbau des Angebots an Gross-Wohngemeinschaften erschweren?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Begriff «Gross-Wohngemeinschaft» ist nicht allgemein definiert. Für die Beantwortung der vorliegenden Anfrage werden darunter gemeinschaftliche Wohnformen verstanden, bei denen mindestens sechs Personen, die nicht in einem familiären Verhältnis zueinander stehen, gemeinsam ein Wohnobjekt bewohnen. Diese Abgrenzung dient ausschliesslich der einheitlichen Beantwortung der Fragen.

Nicht darunter fallen ganze Liegenschaften, die an Organisationen wie das Jugendwohnnetz JUWO oder studentische Wohnorganisationen wie die WOKO vermietet sind. Dies gilt auch dann, wenn diese innerhalb der Liegenschaften gemeinschaftliche Wohnformen anbieten.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1
Welche konkreten Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Vermietung durch die Stadt Zürich rechtlich und administrativ als «Gross-Wohngemeinschaft» klassifiziert wird?

Der Begriff «Gross-Wohngemeinschaft» ist weder in der Verordnung über die Grundsätze der Vermietung von städtischen Wohnungen (VGV, AS 846.100) noch im Reglement über die Vermietung von städtischen Wohnungen (Mietreglement, AS 846.101) definiert. Eine rechtliche oder administrative Klassifizierung als Gross-Wohngemeinschaft gibt es nicht. Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) vermietet Wohnungen nach den Grundsätzen der VGV. Wohngemeinschaften sind dabei eine Haushaltsform wie andere Haushalte und unterstehen denselben Vorschriften zu Wohnsitz, Belegung und Einkommen.

Eine Auswertung von Statistik Stadt Zürich zu den Haushaltsformen in den Liegenschaften von LSZ zeigt, dass Ende 2025 rund 570 Wohnungen von Wohngemeinschaften bewohnt wurden. Dies entspricht knapp 6 Prozent des Bestandes und liegt damit etwa im städtischen Durchschnitt. Darin enthalten sind auch Wohnungen, die an Dritte wie das Jugendwohnnetz JUWO oder die WOKO vermietet sind. Nur bei einem Teil der 570 Wohngemeinschaften handelt es sich um Gross-Wohngemeinschaften.

Bei Gross-Wohngemeinschaften im Sinne der einleitenden Bemerkungen vermietet LSZ einzelne Objekte auch als Ganzes an juristische Personen, in der Regel an Vereine. Die personenbezogenen Kriterien der VGV lassen sich auf eine juristische Person als Mieterin nicht unmittelbar anwenden. Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 VGV und das Mietreglement werden die entsprechenden Anforderungen deshalb vertraglich auf die Trägerschaft übertragen. Dazu gehören insbesondere die Mindestbelegung, die Wohnsitzpflicht der Bewohnenden und die Meldepflicht bei Wechseln.

Per 30. Juni 2026 sind 15 Objekte mit fünf und mehr Zimmern an Vereine vermietet. Dies entspricht rund 2 Prozent der 768 städtischen Wohnobjekte dieser Grösse.

Frage 2
Erfolgt die Vermietung solcher Einheiten primär über einen kollektiven Gesamtvertrag mit der Wohngemeinschaft als vertraglicher Einheit oder werden individuelle Mietverträge mit jeder bewohnenden Person abgeschlossen?

Die Vermietung erfolgt in der Regel an eine juristische Person, meist einen Verein. Diese schliesst mit LSZ einen Mietvertrag über das gesamte Objekt ab und vermietet die einzelnen Wohnräume an die Bewohnenden unter. Zwischen LSZ und den einzelnen Bewohnenden bestehen somit keine Mietverträge.

Frage 3
Wird Interessent:innen eine vollständige Auflistung aller Wohngemeinschaften mit unbefristetem Mietvertrag bei der Stadt Zürich zur Einsicht bereitgestellt? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?

Eine solche Auflistung wird nicht bereitgestellt. Interessierte bewerben sich nicht allgemein für eine bestimmte Wohnform, sondern auf konkret ausgeschriebene Wohnobjekte. Objekte, die

sich für Gross-Wohngemeinschaften eignen, werden über gängige Plattformen ausgeschrieben.

Frage 4
Welche städtischen Liegenschaften werden aktuell als Gross-Wohngemeinschaften bewirtschaftet? Bitte aufschlüsseln nach: a. Liegenschaften mit kollektivem Gesamtvertrag / b. Liegenschaften mit individuellen Mietverträgen pro Person.

Aktuell bestehen 23 Mietverträge über Wohnobjekte, die der in den einleitenden Bemerkungen verwendeten Abgrenzung von Gross-Wohngemeinschaften entsprechen. Sie verteilen sich auf verschiedene Liegenschaften im städtischen Portfolio. Dabei handelt es sich um acht Einfamilienhäuser, drei Wohnhäuser und zwölf Wohnungen.

Die Mietverträge bestehen entweder mit einer oder mehreren natürlichen Personen, einem Verein oder einer anderen Trägerschaft. Bei Verträgen mit Vereinen oder anderen Trägerschaften bestehen keine individuellen Mietverträge zwischen LSZ und den einzelnen Bewohnenden.

Frage 5
Welche der bestehenden Mietverträge mit Gross-Wohngemeinschaften sind befristet, welche sind unbefristet? Seit wann bestehen diese Verträge im Durchschnitt?

Knapp die Hälfte der bestehenden Mietverträge sind befristet, die übrigen sind unbefristet. Der Mietbeginn ist unterschiedlich; ein Grossteil der Verträge wurde innerhalb der letzten zehn Jahre abgeschlossen.

Frage 6
Welche verschiedenen Vertragsarten kommen bei städtischen Liegenschaften für gemeinschaftliches Wohnen zum Einsatz (z. B. befristet/unbefristet, Kollektivvertrag vs. Einzelverträge)?

Für gemeinschaftliche Wohnformen kommen unterschiedliche Vertragskonstellationen zum Einsatz. Die Vermietung erfolgt in der Regel an eine juristische Person, meist einen Verein. Daneben bestehen Mietverträge mit einer oder mehreren natürlichen Personen. Bei einer Vermietung an einen Verein oder eine andere Trägerschaft schliessen die einzelnen Bewohnenden ihre Mietverhältnisse mit diesen ab.

Die Mietverträge von LSZ können befristet oder unbefristet abgeschlossen werden. Die Mehrheit der bestehenden Verträge ist unbefristet.

Frage 7
Welcher Mietvertragstyp wird bevorzugt und aus welchen Gründen? Besteht das Ziel, kurz oder mittelfristig alle Mietverträge nach demselben Modell auszustellen. Falls Ja, welches sind die erwarteten Vorteile?

Für Gross-Wohngemeinschaften wird die Vermietung des gesamten Objekts an eine juristische Person, in der Regel einen Verein, bevorzugt. Diese Vertragsform ermöglicht Wechsel innerhalb der Bewohnerschaft, ohne dass das Mietverhältnis mit LSZ angepasst werden muss.

Es besteht kein Ziel, sämtliche bestehenden Mietverträge kurz- oder mittelfristig auf dieses Modell umzustellen. Die geeignete Vertragsform richtet sich nach dem jeweiligen Objekt und der konkreten Vermietungskonstellation.

Frage 8
Gibt es Genossenschaften, mit welchen die Stadt ein direktes Mietverhältnis abgeschlossen hat? Wenn ja, bitte um Auflistung und Angabe der Konditionen?

Ja. LSZ hat auch mit Genossenschaften direkte Mietverhältnisse abgeschlossen, insbesondere mit der studentischen Wohngenossenschaft WOKO. Da diese Mietverhältnisse nicht gesondert nach dieser Vertragskonstellation erfasst werden, kann keine entsprechende Auflistung mit den jeweiligen Konditionen erstellt werden.

Frage 9
Werden bei der Vergabe von Liegenschaften an Gross-Wohngemeinschaften spezifische Auflagen bezüglich Einkommen, sozialer Durchmischung, Altersdurchschnitt oder Nutzungskonzept gemacht?

Für Gross-Wohngemeinschaften bestehen keine generell festgelegten zusätzlichen Auflagen bezüglich Einkommen, sozialer Durchmischung, Altersstruktur oder Nutzungskonzept. Je nach Projekt und Vermietungskonstellation können jedoch spezifische Anforderungen festgelegt werden.

So wurden beispielsweise bei der Wohnsiedlung Leutschenbach Vorgaben zur Belegung gemacht und für das Einkommen ein Zielbereich festgelegt.

Frage 10
Bei Abschluss eines kollektiven Gesamtvertrags: Wie wird die Einhaltung der Belegungsvorschriften (z. B. maximale Personenanzahl, Nachrückverfahren) durch die Stadt sichergestellt?

Bei einem Mietvertrag mit einer juristischen Person ist die Vertragspartnerin für die Belegung verantwortlich. Die Anforderungen werden vertraglich vereinbart. Dazu gehören insbesondere eine Mindestbelegung, die sich an Art. 3 Abs. 3 VGV orientiert (Personenzahl mindestens Zimmerzahl minus eins), die Wohnsitzpflicht der Bewohnenden in der Stadt Zürich sowie eine Meldepflicht bei Ein- und Auszügen. Die Auswahl neuer Bewohnender ist Sache der Trägerschaft im Rahmen ihres Nutzungskonzepts.

Die Einhaltung der Belegungsvorgaben wird periodisch anhand der Meldedaten der Bewohnenden überprüft.

Frage 11
Welche langfristige Strategie verfolgt die Stadt Zürich mit dem Segment der Gross-Wohngemeinschaften? Sieht der Stadtrat in dieser Wohnform ein explizites Ziel zur Verdichtung, zur sozialen Vernetzung und zur Bekämpfung von Einsamkeit im Alter oder in anderen Lebensphasen?

Das Programm Wohnen und die Portfoliostrategien von LSZ enthalten kein spezifisches Ziel für Gross-Wohngemeinschaften. Die Stadt strebt eine sozial vielseitig zusammengesetzte Mieterschaft an (Art. 2 VGV) und stellt dafür Wohnungen unterschiedlicher Grösse bereit. Wohngemeinschaften sind Teil dieser Vielfalt.

Ende 2025 wurden über 570 städtische Wohnungen von Wohngemeinschaften bewohnt. Dies entspricht knapp 6 Prozent aller Haushalte und damit etwa dem gesamtstädtischen Durchschnitt. Bei Wohnungen mit fünf und mehr Zimmern ist rund jeder sechste Haushalt eine Wohngemeinschaft, bei Wohnungen mit sechs und mehr Zimmern rund jeder dritte.

Gemeinschaftliche Wohnformen können zu einer guten Belegung grosser Wohnungen beitragen. Sie ergänzen das städtische Wohnraumangebot und sprechen unterschiedliche Bedürfnisse an. Als Mittel zur Verdichtung sind Gross-Wohngemeinschaften jedoch nur bedingt geeignet, da diese Wohnform nicht zwingend mit einem geringeren Wohnflächenverbrauch pro Person verbunden ist.

Frage 12
Ist geplant, in zukünftigen Wohnbauprojekten der Stadt Zürich gezielt Flächen oder Einheiten für Gross-Wohngemeinschaften vorzusehen?

Gross-Wohngemeinschaften werden bei künftigen Wohnbauprojekten nicht generell vorgesehen. Gemeinschaftliche Grosswohnformen können jedoch projektspezifisch berücksichtigt werden. So wird aktuell bei der Wohnsiedlung MFO West im Rahmen der Machbarkeitsstudie die Umsetzbarkeit unterschiedlicher gemeinschaftlicher Grosswohnformen geprüft.

Frage 13
Welche spezifischen Überlegungen führen dazu, dass die Stadt bestimmte Liegenschaften (z. B. «Alte Trotte» oder vergleichbare Objekte) direkt vermietet, anstatt das Land im Baurecht zu vergeben?

Baurechtsabgaben an gemeinnützige Bauträgerschaften sind ein wichtiges Instrument der Stadt zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum. Die Laufzeit der Baurechte beträgt in der Regel 60 Jahre mit Verlängerungsoptionen. Um die städtischen Interessen über diesen langen Zeitraum zu sichern sind sowohl das Vergabeverfahren als auch die Baurechtsverträge entsprechend ausgestaltet. Die damit verbundenen Verfahren sind für alle Beteiligten mit erheblichem Aufwand verbunden.

Gemeinnützige Baurechte setzen deshalb in der Regel ein Entwicklungspotenzial von mindestens 50 Wohnungen voraus. Bei kleineren Vorhaben steht der Aufwand für die Vergabe und vertragliche Gestaltung eines Baurechts in der Regel nicht in einem angemessenen Verhältnis zum möglichen Nutzen. Solche Liegenschaften werden daher grundsätzlich direkt durch die Stadt bewirtschaftet.

Frage 14
Wie bewertet der Stadtrat die Rolle von Gross-Wohngemeinschaften im aktuellen und zukünftigen Wohnungsmarkt der Stadt Zürich?

Für gemeinschaftliche Grosswohnformen besteht eine Nachfrage, auf die der Wohnungsmarkt mit entsprechenden Angeboten reagiert. Eine wichtige Rolle bei der Entwicklung und Umsetzung solcher Wohnkonzepte spielen gemeinnützige Bauträgerschaften, die im engen Austausch mit potenziellen Bewohnenden Konzepte für gemeinschaftliche Wohnformen entwickeln und realisieren. Auch auf städtischem Baurechtsland sind verschiedene gemeinschaftliche Wohnformen entstanden, beispielsweise auf dem Hunzikerareal, dem Kalkbreite- und dem Kochareal.

Gemeinschaftliche Grosswohnformen ergänzen das bestehende Wohnungsangebot und tragen zur Vielfalt der Wohnformen bei. Auch künftig können sie dort berücksichtigt werden, wo eine entsprechende Nachfrage besteht und sich die jeweiligen Liegenschaften dafür eignen.

Frage 15
Sieht die Stadt das Bestehen von verschiedenen Mietvertragstypen als Möglichkeit an, mit unterschiedlichen Wohnformen zu experimentieren und Erfahrungen zu sammeln?

Unterschiedliche Mietvertragstypen ermöglichen es, den jeweiligen Wohnformen und Vermietungskonstellationen Rechnung zu tragen. Die gewonnenen Erfahrungen können in die Weiterentwicklung künftiger Vermietungen einfliessen. Gleichzeitig strebt LSZ im Sinne der Gleichbehandlung eine möglichst einheitliche Vermietungspraxis an.

Die Stadt versteht sich im Bereich gemeinschaftlicher Wohnformen nicht als Vorreiterin, ist aber offen für deren Weiterentwicklung.

Frage 16
Wie hoch ist die Nachfrage nach Wohnraum in Gross-Wohngemeinschaften im Vergleich zum bestehenden Angebot? Gibt es Wartelisten oder andere Indikatoren für ungedeckten Bedarf?

Zur Höhe der Nachfrage im Verhältnis zum bestehenden Angebot können keine Angaben gemacht werden. LSZ führt keine Wartelisten für bestimmte Wohnformen. Entsprechend liegen keine Daten vor, aus denen sich ein ungedeckter Bedarf an Gross-Wohngemeinschaften ableiten liesse.

Frage 17
Welche Erfahrungen hat die Stadt mit den bestehenden Gross-Wohngemeinschaften gemacht, etwa bezüglich Zufriedenheit, sozialer Durchmischung und Fluktuation?

Zu den Erfahrungen mit bestehenden Gross-Wohngemeinschaften können keine systematischen Aussagen gemacht werden. Aspekte wie Zufriedenheit, soziale Durchmischung oder Fluktuation werden von LSZ nicht gesondert nach Haushaltstyp erfasst oder ausgewertet. Aus der Bewirtschaftung liegen derzeit keine repräsentativen positiven oder negativen Erkenntnisse vor.

Frage 18
Welche konkreten Massnahmen plant der Stadtrat, um das Angebot an Gross-Wohngemeinschaften in den kommenden Jahren gezielt zu erweitern?

Bei der Entwicklung von Neubauprojekten wird geprüft, ob und in welcher Form gemeinschaftliche Grosswohnformen umgesetzt werden können. Massgebend sind die mit dem jeweiligen Projekt anzusprechenden Zielgruppen und der angestrebte Gesamtwohnungsmix.

Frage 19
Bestehen aktuell rechtliche, finanzielle oder administrative Hürden, die einen Ausbau des Angebots an Gross-Wohngemeinschaften erschweren?

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, gelten für Wohngemeinschaften grundsätzlich dieselben Vorgaben der VGV und des Mietreglements wie für andere Haushalte. Eine praktische Hürde kann dabei insbesondere die Einkommensgrenze bilden: Die Einkommen aller Bewohnenden werden zusammengerechnet und dürfen bei Mietbeginn das Vierfache des Bruttomietzinses nicht übersteigen (Art. 4 VGV; Art. 10–13 Mietreglement). Bei einer Grosswohnung mit mehreren erwerbstätigen Erwachsenen kann diese Grenze entsprechend rasch erreicht werden. Auch wenn gemäss Mietreglement (Art. 12 Abs. 2 lit. d) die Möglichkeit, in diesen Fällen eine gewisse Flexibilität zu zeigen, bleibt dieses Spannungsfeld im Grundsatz bestehen.

Bei Mietverträgen mit natürlichen Personen kommt hinzu, dass ein Wechsel der Hauptmieterschaft nicht ohne Weiteres möglich ist. Die gesetzlich geregelte Übertragung eines Mietverhältnisses auf eine andere Person gilt nur für Geschäftsräume (Art. 263 OR). Frei werdende städtische Wohnungen werden grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben; die Ausnahmen für Direktvergaben sind in Art. 23 Abs. 2 Mietreglement abschliessend geregelt. Gibt die Hauptmieterschaft das Mietverhältnis auf, haben die übrigen Bewohnenden daher keinen Anspruch darauf, den Mietvertrag zu übernehmen. Die Untermiete eines Teils der Wohnung bleibt zulässig, soweit der Haushalt als Ganzes die Vorgaben einhält (Art. 19 Mietreglement).

Bei der Vermietung an einen Verein können Wechsel innerhalb der Bewohnerschaft flexibler erfolgen. Die Anforderungen an Belegung, Wohnsitz und Meldung von Wechseln werden vertraglich geregelt. Die Bewohnenden stehen als Untermietende in einem Mietverhältnis mit dem Verein und nicht mit der Stadt. Die Stadt kann deshalb auf diese Mietverhältnisse nur mittelbar über ihre vertraglichen Vereinbarungen mit dem Verein Einfluss nehmen.

Eine praktische Begrenzung bildet schliesslich das verfügbare Objektangebot: Nur etwa 760 der rund 10 000 städtischen Wohnobjekte verfügen über fünf oder mehr Zimmer. Diese Wohnungen werden auch von Familien stark nachgefragt.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter